

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau hat in seiner Sitzung am 26. Jänner 2023 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den Friedhof der Gemeinde Ramsau

beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstige Grabstellen auf 30 Jahre bei Urnennischen und Grüften beträgt für

- a) für den bestehenden (alten) Friedhof:
  - 1. einzelne Reihengräber € ..... 70,00
  - 2. Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € ..... 140,00
  - 3. Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € ..... 210,00
  - 4. Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € .. 1.930,00
  - 5. Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € .. 3.860,00

b) für den neu angelegten Friedhof:

|   |                |
|---|----------------|
| 1. einzelne Reihengräber                          | € ... 108,00   |
| 2. Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € ..... 215,00 |
| 3. Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € ..... 322,00 |
| 4. Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen         | € .. 1.932,00  |
| 5. Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen         | € .. 3.864,00  |
| 6. Urnennischen für 4 Urnen                       | € .. 2.100,00  |

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (hier Gräfte und Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € ... 700,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € ... 170,00
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € ... 840,00
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € ... 840,00
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € ... 112,00
  - f) Zusätzlich (wenn erforderlich) :  
Zusammenlegen bzw. Tieferlegen pro Leiche € ... 490,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um ..... € ... 840,00.

§ 5

**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag ..... € ... 14,00

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die Bürgermeisterin  
  
 (Gertraud Steinacher)

angeschlagen: 07. Februar 2023

abgenommen: 22. Februar 2023 Die Bürgermeisterin:

  
